

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich IT-Leistungen für Grundschulen**

### **Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

Die „Geschwister Scholl“ Grundschule in Meyenburg befindet sich in Trägerschaft des Amtes Meyenburg. Das Amt Meyenburg ist daher als Träger der Schule gemäß § 99 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgSchG für die Ausstattung der Schule zuständig. Im Rahmen dieser Aufgabe ist das Amt Meyenburg auch für die Ausstattung der Grundschule mit IT verantwortlich. Dieser Bereich wird in den nächsten Jahren auf Grund der Digitalisierung der Gesellschaft sowie deren weiteren Fortschreiten an Bedeutung gewinnen.

Die Schule verfügt momentan über ein Schülerkabinett mit 16 PCs. Weitere 2 bis 3 Rechner werden im Rahmen des Ganztagsprogramm in der Schule genutzt und für die Lehrer stehen ungefähr noch mal so viele Rechner zur Verfügung. Das Schülerkabinett und die Rechner des Ganztagsbetriebs gehören zum sogenannten Schulnetz. Über Fördergelder konnte Anfang des Jahres für das Hauptgebäude und das Nebengebäude ein WLAN-Netz installiert werden.

Neben diesen Rechnern gibt es drei weitere Rechner, welche für die Schulverwaltung (Sekretariat und Direktorin) genutzt werden. Diese Rechner werden vom EDV-Zweckverband Prignitz mitbetreut und gewartet. Für alle anderen Rechner gibt es keine vertragliche Pflicht des Zweckverbandes diese zu betreuen und zu warten. Bisher wurde dies im Rahmen der Möglichkeiten und bei Bedarf allerdings mitgemacht. Auf Grund des steigenden zeitlichen Aufwands, der fortschreitenden Entwicklung sowie der Bedeutung von modernen Medien in Schule, Beruf und Alltag kann die Betreuung des Schulnetzes nicht mehr vom EDV-Zweckverband (auch wegen der freien Kapazitäten und des Personals) abgewickelt werden.

Es musste daher jemand gefunden werden, der auf Grund seiner personellen sowie fachlichen Kapazitäten dieser Aufgabe und deren zukünftigen Herausforderungen besser gewachsen ist. Sinnvoll war es jemanden zu finden, der bereits Schulen im Rahmen der IT betreut und die hieraus resultierenden besonderen Anforderungen und Gegebenheiten bereits kennt. Es wurde daher im letzten Jahr Kontakt mit dem Landkreis Prignitz aufgenommen, welcher als Schulträger für die weiterführenden Schulen bereits durch den „Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz“ IT an Schulen betreut.

Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Betreuung des Schulnetzes der „Geschwister Scholl“ Grundschule in Meyenburg durch den Landkreis Prignitz. Die Vereinbarung regelt die Laufzeit des Vertrages, die Kündigung, die technischen und personellen Voraussetzungen, die Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner, die Evaluierung des Vertrages und die Kosten.

Dieser Vertrag mit dem selben Wortlaut wurde bereits allen Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Meyenburg zur Sitzung des Amtsausschusses am 18.03.2019 zugeschickt. Er wurde weiterhin auch in dieser Sitzung beraten und diskutiert. Da der Vertrag auf Grund der Ladungsfrist und der Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan des Amtes nicht mehr offiziell auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte, konnte er aber nicht mehr beschlossen werden.

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat diesen Vertrag bereits in seiner Sitzung am 23.05.2019 beschlossen. Auf Grund der Kommunalwahlen, den notwendigen konstituierenden Sitzungen und den Wahlen hierzu sowie den Sommerferien im Land Brandenburg war es nicht möglich einen Sitzungstermin des Amtsausschusses des Meyenburg vor dem nächsten Termin am 05.08.2019 (Schulbeginn) zu finden.

Beide Verwaltungen der Vertragspartner sind der Ansicht, dass ein Beginn und damit eine Betreuung des Schulnetzes in der Grundschule in Meyenburg durch den Landkreis im laufenden Schuljahr ungünstig ist. Weiterhin mussten durch den Landkreis in Absprache für einen Vertragsbeginn zum Schuljahresanfang am 05.08.2019 Vorarbeiten geleistet werden.

Die Entscheidung zur Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde daher am 11.06.2019 durch eine Eilentscheidung gemäß §§ 136, 140 i.V.m. 58 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch den Amtsausschussvorsitzenden Herrn Falko Krassowski und den Amtsdirektor Herrn Matthias Habermann getroffen.

Dies ist wiederum Voraussetzung dafür, dass der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Meyenburg, Herr Matthias Habermann und seine Stellvertreterin Frau Uta Nebert, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich IT-Leistungen für Grundschulen ratifizieren konnten.

Diese Eilentscheidung muss durch den nächsten Amtsausschuss des Amtes Meyenburg gemäß §§ 136, 140 i.V.m. 58 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestätigt werden.

Anlagen: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich IT-Leistungen für Grundschulen

Meyenburg, 11.06.2019



Falko Krassowski  
Amtsausschussvorsitzender



Matthias Habermann  
Amtsdirektor